

Aufgaben der Lokalen Aktionsgruppen in der neuen Förderperiode 2021 - 2027

Erstellt am: 19.11.2020

1. Vergleich der Aufgaben gem. Verordnung:

	Förderperiode 2021 bis 2027	Förderperiode 2014 bis 2020
	Entwurf der Dachverordnung	VO (EU) Nr. 1303/2013
1	Art. 27 (3) Die lokalen Aktionsgruppen nehmen als einzigster Akteur alle der folgenden Aufgaben wahr:	Art. 34 (3) Die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen umfassen:
2	(a) Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben;	a) den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Förderung ihrer Projektmanagementfähigkeiten;
3	(b) Konzipierung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und ebensolcher Kriterien, sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren;	b) das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens, das Interessenkonflikte vermeidet und gewährleistet, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben;
4		c) die Ausarbeitung und Billigung nicht diskriminierender objektiver Kriterien für die Auswahl von Vorhaben, die die Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele und zur Einhaltung der Vorsätze dieser Strategie gewährleisten;
5	(c) Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen;	d) die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten;
6		e) die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung;
7	(d) Auswahl der Vorhaben und Festlegung der Höhe der Unterstützung sowie Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle vor der Genehmigung;	f) die Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel oder gegebenenfalls die Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle noch vor der Genehmigung;
8	(e) Überwachung des Fortschritts beim Erreichen der Ziele der Strategie;	g) die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie.
9	(f) Evaluierung der Durchführung der Strategie.	
10	Art. 27 (5) Bei der lokalen Aktionsgruppe kann es sich um einen Begünstigten handeln und sie kann Vorhaben im Einklang mit der Strategie durchführen.	Art. 34 (4) Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b kann die lokale Aktionsgruppe ein Begünstigter sein und Vorhaben im Einklang mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung durchführen.

2. Anmerkungen und Erklärungen zu den Aufgaben

Zu 1)

Die Kommission formuliert hier bewusst, dass die lokalen Aktionsgruppen (LAG) als einzige Akteure die folgenden Aufgaben wahrnehmen. Damit werden die LAG in ihrer Verantwortung gestärkt, denn so ist es nicht mehr möglich, dass Aufgabenbereiche durch die Verwaltung übernommen werden können. Dies wird besonders im Punkt 7 deutlich.

Zu 2) und 3)

Hier hat die Kommission keine Änderung vorgenommen, sondern lediglich eine kürzere Formulierung gewählt. Der Aufbau von Kapazitäten impliziert die Förderung von Projektmanagementfähigkeiten. Die Aussage, dass sichergestellt werden muss, dass nicht einzelne Interessengruppen bei den Auswahlbeschlüssen dominieren, impliziert, dass auch die öffentlichen Behörden keine Mehrheit bilden dürfen.

Zu 4)

Dies setzt die Kommission voraus und impliziert es mit den Aussagen in Punkt 7.

Zu 5)

Hier ist eine kürzere Formulierung gewählt worden, was aber impliziert, dass auch ein laufendes Verfahren möglich ist. Die LAG entscheidet, wie sie vorgehen möchte.

Zu 6)

Dies impliziert Punkt 7, welcher ohne die Entgegennahme von Anträgen nicht möglich wäre.

Zu 7)

In der Förderperiode 2014 - 2020 eröffnete die Kommission zwei Optionen:

Option 1) Die LAG wählt die Vorhaben aus, legt die Höhe der Finanzmittel fest und übermittelt die Vorschläge zur Prüfung der Förderfähigkeit der zuständigen Bewilligungsbehörde.

Option 2) Die LAG wählt die Vorhaben aus und übermittelt diese Auswahl an die zuständige Bewilligungsbehörde, welche dann die Förderhöhen festlegt. Die LAG haben die Möglichkeit Vorschläge im Rahmen der Landesrichtlinie zu unterbreiten, legen aber die Höhe nicht selber fest.

In Sachsen-Anhalt wird in den Landesrichtlinien für die Förderperiode 2014 - 2020 für verschiedene Vorhabenträgergruppen ein maximaler Fördersatz festgelegt. Die LAG haben die Vorhaben ausgewählt und auf Prioritätenlisten einmal im Jahr bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Vorhabenträger haben ihre Anträge dann bei der Bewilligungsbehörde eingereicht, woraufhin diese entschied, wie hoch die Förderung schließlich sein wird.

Die Kommission regelt für die Förderperiode 2021 - 2027 nun aber folgendes:

Die LAG wählt die Vorhaben aus. Dabei obliegt es der LAG, ob sie fortlaufende Auswahlverfahren nutzt oder Vorhaben sammelt und dann auswählt. Es wird keine Bestätigung von Prioritätenlisten mehr erfolgen. Die LAG verantworten ihre Budgetverteilung selber. Hierbei kann es ggf. im Zuge der Zulassung der LAG und der damit einhergehenden Budgetzuteilung zu Budgetorientierungen für die jeweiligen Haushaltsjahre kommen. Dies hängt vor allem mit der Zurverfügungstellung von Landesmitteln für die Kofinanzierung privater Vorhaben zusammen. Es liegt in der Verantwortung der LAG dieses Budget entsprechend zu planen.

Die LAG legen nun auch die Höhe der Unterstützung fest. In der Landesrichtlinie wird es keine vom EU-Recht abweichenden Regelungen geben. Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung muss bei der Auswahl der Vorhaben dokumentiert, begründet und nicht nur prozentual, sondern auch in Form der Finanzsumme angegeben werden. Somit steht dies fest. Die Bewilligungsbehörde kann diese Entscheidung nicht antasten, sofern die Kriterien der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) nicht verletzt wurden und der jeweilige maximale EU-Unterstützungssatz nicht überschritten wurde. Dies hat zwei Konsequenzen:

- Es wird keine Nach-/Erhöhungs- oder Umbewilligungen geben. (Umso wichtiger ist hier, dass möglichst wenig Zeit zwischen Auswahl, Antragstellung und Bewilligung liegt. Dies ist sowohl von den LAG, als auch von den Bewilligungsbehörden zu berücksichtigen.)
- Sollte der Antragsteller mit der Festlegung der Förderhöhe nicht einverstanden sein und den Rechtsweg einschlagen, so wird die rechtliche Verantwortlichkeit dafür bei der LAG liegen, etwaige Schadenersatzforderungen müssen dann von dieser getragen werden. Dies kommt zu der aktuellen Haftung für die korrekte Auswahl der Vorhaben hinzu.

Beim ELER sind bspw. aktuell im Entwurf der bundesweiten Interventionsbeschreibung für LEADER folgende maximale Unterstützungssätze vorgesehen:

- Max. 100 % Unterstützungssatz für öffentliche und sonstige Vorhabenträger
- Max. 100 % Unterstützungssatz für Investitionen in Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten
- Max. 75 % Unterstützungssatz für sonstige Investitionen durch nicht öffentliche Auftraggeber.

Ebenso ist das Beihilferecht zu berücksichtigen.

Die LAG legen in ihren LES die Kriterien zur Auswahl der Vorhaben und zur Festlegung der Förderhöhe fest.

Die Punkte 8), 9) und 10) bedürfen zunächst keiner weiteren Erläuterung.